

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN der hcm packaging&solutions GmbH

1. Allgemeines

Im Folgenden wird für die hcm packaging&solutions GmbH die Abkürzung „HCM“ verwendet, der Vertragspartner der HCM wird als „Lieferant“ bezeichnet. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden kurz „AEB“ genannt.

2. Geltung der AEB

Die AEB gelten insoweit, als im Einzelfall nicht ausdrücklich Abweichungen vereinbart werden, und nicht nur in jenem Geschäftsfall, in dem über sie eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird, sondern auch für alle weiteren Geschäftsfälle mit dem Lieferanten.

HCM behält sich vor, die AEB zu ändern. Geänderte AEB gelten ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung gegenüber dem Lieferanten.

Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden nicht akzeptiert und nicht zum Vertragsinhalt; ihnen gilt seitens HCM als widersprochen, auch wenn dies im Einzelfall nicht besonders zum Ausdruck gebracht wird.

3. Angebote

Angebote haben sich an die vorangehende Anfrage der HCM zu halten. Allfällige Abweichungen sind als solche zu kennzeichnen, auf etwaige Sublieferanten ist ausdrücklich hinzuweisen.

Angebote haben immer unentgeltlich gegeben zu werden und sind – mangels abweichender Angabe mindestens durch 10 Arbeitstage – für den Lieferanten bindend.

4. Vertragsabschluss

Verträge zwischen HCM und ihren Lieferanten kommen erst durch schriftliche Bestellung seitens HCM zustande.

Will der Lieferant im Einzelfall (soweit er nicht durch sein Angebot gebunden ist) eine Bestellung der HCM gänzlich oder hinsichtlich bestimmter Klauseln nicht annehmen, so ist HCM unverzüglich schriftlich zu informieren. Mangels einer solchen Information gilt die Bestellung der HCM als vollinhaltlich angenommen.

Erfolgt eine solche Information, steht es HCM frei die ursprüngliche Bestellung entsprechend abzuändern oder gänzlich zurückzunehmen.

5. Druck- und Ausfüllungsvorlagen

Stellt HCM Druck- und / oder Ausfüllungsvorlagen dem Lieferanten zur Verfügung, so hat dieser sie unverzüglich auf Tauglichkeit und Durchführbarkeit zu prüfen, bei Nichtäußerung innerhalb von 3 Arbeitstagen gilt die Tauglichkeit und Durchführbarkeit als vom Lieferanten bestätigt. Allfällige Äußerungen zu Druck- und / oder Ausfüllungsvorlagen haben schriftlich zu erfolgen.

6. Preise

Den sich im konkreten Einzelfall errechneten Preis gibt die HCM in ihrer schriftlichen Anfragebeantwortung bekannt.

7. Lieferfristen

Sämtliche Lieferfristen sind verbindlich, der Lieferant ist nur im Falle höherer Gewalt von der Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferzeit befreit. Alle aus Lieferverzügen resultierenden Nachteile hat der Lieferant HCM zu ersetzen.

8. Lieferscheine und Palettentausch

Jede Lieferung ist ein unter Verwendung des von HCM zur Verfügung gestellten Muster-Lieferscheins durchzuführen, auf dem die Übernahme zu bestätigen ist.

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass bei auf Paletten verladene Waren unmittelbar bei Ablieferung der Palettentausch erfolgt; nachträgliche Ansprüche im Hinblick auf einen nicht durchgeführten Palettentausch können vom Lieferanten gegenüber HCM nicht geltend gemacht werden.

In der Regel müssen Paletten immer getauscht werden. Können Paletten nicht getauscht werden, muss der Grund, warum nicht getauscht werden kann, auf dem Lieferschein vermerkt werden. Kann der Abnehmer des Lieferanten (also derjenige, an den der Lieferant der HCM liefert) nicht tauschen, darf der Lieferant die Paletten der HCM verrechnen. Die HCM wird diese Kosten dem Kunden weiterverrechnen.

Kann oder will der Lieferant nicht tauschen, muss der Grund, warum nicht getauscht werden kann, auf dem Lieferschein vermerkt werden. Der Lieferant darf in diesem Falle die Kosten der Paletten nicht verrechnen und steht es ihm frei, auf dessen Kosten die Paletten zu einem späteren Zeitpunkt wieder abzuholen.

Die zu tauschenden Paletten haben in ihrer Qualität gebraucht bis neuwertig zu sein.

In jedem Fall ist HCM von sämtlichen Kosten betreffend Palettentausch freizuhalten.

9. Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel

Auftragsbezogen notwendige Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel (Stanzwerkzeuge, Klischees, Lithoplaten etc.), die nicht von HCM zur Verfügung gestellt werden, sind vom Lieferanten beizuschaffen; die dadurch entstehenden Kosten sind, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, in den vereinbarten Preisen enthalten.

Der Lieferant hat derartige Werkzeuge für allfällige Folgeaufträge so einzulagern, dass die Wiederverwendung durch einen Mindestzeitraum von 2 Jahren gesichert ist. Gesonderte Lagerkosten stehen dem Lieferanten hierfür nicht zu.

Alle Werkzeuge und Hilfsmittel stehen im ausschließlichen Eigentum der HCM und sind dieser jederzeit über Aufforderung herauszugeben.

Ohne ausdrückliche Zustimmung der HCM dürfen Werkzeuge und Hilfsmittel der HCM nicht vernichtet oder entsorgt werden. Für jede Disposition über Werkzeuge und Hilfsmittel der HCM ist mit der HCM Rücksprache zu halten und die ausdrückliche Zustimmung der HCM für die weitere Disposition einzuholen.

Falls kein Folgeauftrag zustande kommt, sind die Werkzeuge und Hilfsmittel vom Lieferanten binnen 7 Tagen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten hin in gebrauchsfähigem Zustand sowie in der gleichen Ausführung an den von HCM bestimmten Ort in Österreich zu retournieren.

Bei einem Wechsel des Lieferanten durch HCM hat der bisherige Lieferant Werkzeuge und Hilfsmittel binnen 7 Tagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Lieferanten hin in gebrauchsfähigem Zustand sowie in der gleichen Ausführung an den von HCM bestimmten Ort in Österreich zu retournieren.

Bei Verletzung der Bestimmungen des Punktes 9. hat der Lieferant der HCM den Betrag zu bezahlen, der dem Neuwert der Werkzeuge und Hilfsmittel entspricht und haftet der Lieferant der HCM für alle Schäden und Aufwendungen, die durch die Herstellung der Werkzeuge und Hilfsmittel zum Neuwert der HCM entstehen.

10. Gewerbliche Schutzrechte

Hinsichtlich aller Umstände, die von HCM für die Auftragserteilung gewünscht werden, haftet HCM dafür, dass bei der Umsetzung des erteilten Auftrages in keinerlei Schutzrechte Dritter (insbesondere Marken-, Muster- und Patentrechte) eingegriffen wird. Stammen die gewerblichen Schutzrechte jedoch vom HCM-Kunden, so beschränkt sich die Haftung darauf, dass HCM gleichfalls eine entsprechende Erklärung vorliegen hat, wonach bei der Umsetzung des erteilten Auftrages in keinerlei Schutzrechte Dritter (insbesondere Marken-, Muster- und Patentrechte) eingegriffen wird, und HCM keine Umstände bekannt sind, aufgrund welcher die Kundenerklärung nachweislich falsch ist.

In jenen Bereichen der Werkzeuge und sonstigen Hilfsmittel, die nicht auf ausdrückliche HCM-Wünsche vom Lieferanten erstellt werden, haftet der Lieferant dafür, dass hierdurch in keinerlei Schutzrechte Dritter (wie insbesondere Marken-, Muster- und Patentrechte) eingegriffen wird.

11. Mängel

Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass im Regelfall die gelieferten Waren verpackt und daher ohne die Möglichkeit einer Mängelprüfung weiter geliefert werden.

Die Verpflichtung zur Mängelrüge und die hierfür zur Verfügung stehende Frist wird daher bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Ware beim Endabnehmer eintrifft und die Rügefrist für den Endabnehmer abgelaufen ist, erstreckt.

HCM hat die Wahl, im Falle von vorliegenden Mängeln Verbesserung oder Austausch (Nachlieferung) oder Preisminderung respektive Wandlung zu begehren.

12. Kundenschutz

12.1. Da dem Lieferanten die Kundenbeziehungen der HCM im Zuge der Auftragserfüllung bekannt werden (können), ist der Lieferant verpflichtet, bei aufrechter Geschäftsbeziehung zu HCM und darüber hinaus durch einen Zeitraum von 2 Jahren derartige HCM-Kunden nicht zu kontaktieren und zu beliefern.

12.2. Lieferanten oder Produzenten ist es von Seiten der HCM ausdrücklich untersagt, Produkte der HCM auf zB Websites etc. des Lieferanten oder Produzenten anzuführen; ferner untersagt HCM jede elektronische Aufnahme oder Verwendung von Daten der HCM oder die Darstellung der von HCM erzeugten Produkte in Referenzverzeichnissen und dergleichen.

12.3. Verstöße gegen diese Kundenschutz-Bestimmungen der Punkte 12.1. und 12.2. verpflichten den Lieferanten zur Zahlung einer Vertragsstrafe wie folgt:

12.3.1. beim ersten Verstoß in Höhe des Jahresumsatzes der HCM mit dem HCM-Kunden, wobei ein Jahresmittel der letzten 24 Umsatzmonate gerechnet wird

12.3.2. beim zweiten und jeden weiteren Verstoß jeweils in Höhe des Jahresumsatzes der HCM beim Lieferanten, wobei ein Jahresmittel der letzten 24 Umsatzmonate gerechnet wird

Mit dieser Vertragsstraf-Bestimmung ist in beiden Fällen der Punkte 12.3.1. und 12.3.2. keine Lösungsbefugnis zugunsten des Lieferanten enthalten. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt HCM auch ohne gesonderte Erklärung in jedem Fall vorbehalten.

13. Lagerung

Sofern im Rahmen von Aufträgen sukzessive Lieferungen erfolgen, hat der Lieferant die auszuliefernden Waren bis zur tatsächlichen Auslieferung auf seine Kosten ordnungsgemäß zu lagern und dafür einzustehen, dass im Zuge der Lagerung die Waren unbeschädigt verbleiben.

14. Telefonaufzeichnungen

Bei Telefonaten kann es stichprobenartig, insbesondere zur ständigen Verbesserung der Serviceleistungen der HCM, zu Telefonaufzeichnungen und Telefonmitschnitten kommen. Der Lieferant stimmt diesen Telefonaufzeichnungen und Telefonmitschnitten hiermit ausdrücklich zu.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf sämtliche Geschäfte der HCM ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, dies mangels abweichender Vereinbarung jedoch unter ausdrücklichem Ausschluss der Bestimmungen des UN-Einheitskaufrechtes.

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften der HCM ist die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien – Innere Stadt sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

16. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen zwischen HCM und Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei die schriftliche Bestätigung durch HCM hinreichend ist, sofern der Lieferant nicht unverzüglich widerspricht.

Beide Seiten verzichten im Voraus darauf, von dieser Formvorschrift anders als durch schriftliche Vereinbarung abzugehen.

Schriftlich abzugebende Erklärungen können auch durch E-Mail übermittelt werden.

Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Seiten verpflichten sich, eine wirksame, dem kaufmännischen Sinn der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechende Ersatzregelung anzuwenden.